

Amtsgericht Rosenheim Zweigstelle Wasserburg a. Inn

Postfach 1120
83501 Wasserburg a. Inn
Telefon 08071/9193120
Telefax 08071/9193160

Hausadresse:
Marienplatz 7
83512 Wasserburg a. Inn

Bankverbindung
Sparkasse Rosenheim
BLZ 711 500 00
Kontonummer 22939
Gerichtszahlstelle Rosenheim

EINGEGANGEN

Verkündet am 29.11.2007

10. DEZ. 2007

Weber E.
Urkundsh. der Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG

Geschäftsnummer: 14 C 182/07

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

Prozessbevollmächtigte:

en

gegen

Prozessbevollmächtigte: zu 1.2. -

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Rosenheim, Zwst. Wasserburg/Inn durch den Richter am Amtsgericht T. r aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8.11.2007 folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, EUR 167,70 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.03.2007 an die Klägerin zu zahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/10 und die Beklagten samtverbindlich 9/10.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Berufung gegen das Urteil wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erstattung weiterer Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall vom 24.01.2007, für dessen Folgen die Beklagten dem Grunde nach unstreitig voll haften. Außer Streit steht auch, dass der Klägerin die Bezahlung eines Mietwagens für 4 Kalendertage zusteht.

Vor der Anmietung des Mietwagens am 26.02.2007 übersandte die Beklagte zu 2) der Klägerin ein Schreiben, in welchem sie unter Angabe einer telefonischen Hotlinenummer einen kostenfreien "Rundum-Service" auch bei der Vermittlung eines Mietwagens angeboten hat. In dem Schreiben wird die Klägerin auch darauf hingewiesen, dass sie bei der Anmietung eines Ersatzwagens Angebote verschiedener Mietwagenunternehmen zu vergleichen habe und als "Orientierungshilfe" wird für einen Mietwagen der günstigsten Klasse A ein Tagespreis von 25,-- EUR ohne Mehrwertsteuer dargestellt. (Zum Inhalt des Schreibens wird auf Anlage B 1, Bl. 13/14 der Akte Bezug genommen).

In einem weiteren Schreiben vom 22.02.2007 an die anwaltschaftliche Vertreterin der Klägerin bat die Beklagte zu 2) darum, bei Kenntnis des Werkstatttermines hinsichtlich der Vermittlung eines Mietwagens telefonisch Kontakt aufzunehmen. (Hinsichtlich dieses Schreibens wird ausdrücklich Bezug genommen auf Anlage B 2, Blatt 15 der Akten).

Die Klägerin wählte die von der Beklagten zu 2) mitgeteilte Servicenummer nur einmal an, ohne einen Ansprechpartner zu erreichen. Eine weitere Kontaktaufnahme mit der Beklagten zu 2) erfolgte durch die Klägerin nicht.

Am 26.02.2007 mietete die Klägerin beim Autohaus Gartner, wo ihr verunfallter PKW repariert wurde, einen PKW VW Fox für die Reparaturzeit vom 26.02.2007 bis 02.03.2007 an. Die Kosten beliefen sich auf EUR 304,02, wobei für die 4-tägige PKW-Anmietung ein Betrag von EUR 177,64 netto für eine Haftungsbegrenzung EUR 60,52 und eine Insassenunfallversicherung 17,32 EUR netto berechnet wurden. (Zu den Mietwagenkosten wird ausdrücklich Bezug genommen auf die Rechnung vom 06.03.2007, Anlage K 1, Blatt 4 der Akten). Bei der Abrechnung der Mietwagenkosten wurde durch die Werkstätte nicht zwischen einem "Normaltarif" und einem Unfallersatztarif unterschieden.

Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass die Klägerin für den unfallbeschädigten Wagen keine Insassenunfallversicherung abgeschlossen hatte.

Die Beklagte zu 2) hat vorprozessual auf die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von EUR 304,02 lediglich einen Betrag von 119,-- EUR bezahlt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr die vollen Mietwagenkosten zustünden. Eine andere vertrauenswürdige Mietwagenfirma sei ihr nicht bekannt und auch nicht erreichbar gewesen. Das Ansinnen der Beklagten zu 2) auf Annahme eines Vermittlungsangebotes sei für sie nicht zumutbar. Das von der Beklagten zu 2) betriebene, sogenannte aktive Schadensmanagement verstoße darüberhinaus gegen das Rechtsberatungsgesetz und wettbewerbsrechtliche Vorschriften.

Die entstandenen Mietwagenkosten seien auch deshalb in voller Höhe zu erstatten, da die geltend gemachten Aufwendungen sich innerhalb des als Normaltarif zu bewertenden Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels 2006" im Postleitzahlengebiet der Klägerin bewegen würden.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, EUR 185,02 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.03.2007 an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Nach Ansicht der Beklagten liegt ein Verstoß der Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht vor, da sie das Angebot der Beklagten zu 2) auf Vermittlung eines günstigeren Mietwagens zum Tagespreis von EUR 25,-- netto nicht angenommen habe. Mit den beiden Schreiben vom 05.02.2007 und 22.02.2007 sei die Klägerin deutlich auf ihre Schadensminderungspflichten hingewiesen worden. Sie habe damit Kenntnis von billigeren Anmietmöglichkeiten gehabt.

Die Beklagten haben darüberhinaus die Erholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens für ihre Behauptung angeboten, dass es der Klägerin möglich gewesen wäre, ein vergleichbares Fahrzeug zum täglichen Endpreis von EUR 25,-- zuzüglich Mehrwertsteuer anzumieten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen Habermann und Nehls. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 08.11.2007 Bezug genommen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten samt sämtlichen Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

1. Die Klägerin hat gegenüber den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz ihrer Mietwagenkosten gemäß den §§ 3 Abs. 1 PflVG, 7 Abs. 1 StVG in Höhe weiterer EUR 167,70.

Unter Zugrundelegung der von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von EUR 304,02 und der vorprozessualen Zahlung der Beklagten zu 2) in Höhe von EUR 119,-- war die Klage lediglich hinsichtlich des Teilbetrages von EUR 17,32 abzuweisen.

Unstreitig hatte die Klägerin für das verunfallte Kraftfahrzeug keine Insassenunfallversicherung abgeschlossen.

2. Die Klägerin kann vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlicher denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (ständige Rechtsprechung des BGH). Bestehen mehrere Wege der Schadensbeseitigung, hat der Geschädigte im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichen zu wählen; statt eines Unfallersatztarifes muss er sich grundsätzlich für den Normaltarif entscheiden (BGH NJW, 2006, 1726).

Den vom Schädiger zu ersetzenden "Normaltarif", der grundsätzlich als erforderlicher Aufwendersersatz vom Geschädigten beansprucht werden kann, kann der Tatrichter nach der Rechtsprechung des BGH gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlgebiet der Geschädigten schätzen.

Das Gericht kommt unter Zugrundelegung des "Schwacke-Mietpreisspiegels" zu einem Normaltarif in Höhe von EUR 305,--. Dieser unterschreitet die von der Klägerin unter Abzug der Insassenunfallversicherung beanspruchten Mietwagenkosten in Höhe von EUR 286,70.

Zu Grunde gelegt wurden dabei folgende Werte:
Postleitzahlgebiet 835, günstigste Fahrzeugklasse Ziffer 1, mittlerer 3-Tagespreis in Höhe von EUR 191,-- zuzüglich ein mittlerer Tagespreis in Höhe von EUR 64,-- = EUR 255,--.
Hierauf erfolgte ein pauschaler Zuschlag von 20 % (30 % Aufschlag entsprechend der Schwacke-Liste abzüglich 10 % Anrechnung im Wege der Vorteilsausgleichung für ersparte Eigenaufwendungen).

3. Die Klägerin hat nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 S. 2 BGB verstoßen, indem sie die Vermittlungsmöglichkeiten der Beklagten zu 2) nicht in Anspruch genommen hat.

↑
Heute - COSURG
Futarbeiter

Nach den Ausführungen des Zeugen N. hat die Beklagte zu 2) mit überregionalen Mietwagenunternehmen Rahmenverträge abgeschlossen, die es der Klägerin im Raum Rosenheim ermöglicht hätten, z. B. bei der Firma Interpreis in Rosenheim einen Mietwagen zu einem Tagespreis von EUR 25,-- oder bei der Firma Europcar in Rosenheim einen vergleichbaren Kleinwagen zum Tagespreis für 33,-- EUR anzumieten. Schon aus diesen Angaben wird zur Überzeugung des Gerichts deutlich, dass der Klägerin als "Normalkundin" diese günstigen Konditionen nicht hätten angeboten werden können.

Die Klägerin war aber nicht verpflichtet, auf das Vermittlungsangebot der Beklagten zu 2) einzugehen, solange sie ihrer Pflicht zur Schadensgeringhaltung mit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zum Normaltarif genügt.

Dies folgt nach Überzeugung des Gerichts aus der in § 249 Abs. 2 BGB niedergelegten Ersetzungsbefugnis. Diese ermöglicht einen Schadensausgleich, ohne dass der Geschädigte das verletzte Rechtsgut dem Schädiger zur Naturalrestitution anzuvertrauen braucht. Aus dieser gesetzlichen Wertung folgt auch, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, auf die Vermittlungsangebote der gegnerischen Haftpflichtversicherung einzugehen, solange sie Mietwagenkosten beansprucht, die sich im Bereich des Normaltarifs bewegen und damit grundsätzlich von den Schädigern als erforderliche Mietwagenkosten zu ersetzen sind.

Aus Sicht des Gerichts war es daher nicht mehr entscheidungserheblich, ob das von der Beklagten zu 2) betriebene aktive Schadensmanagement als Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zu bewerten ist.

Auch war kein Sachverständigengutachten zur Frage einzuholen, ob die Klägerin im Raum Rosenheim/Wasserburg einen Mietwagen zum Tagespreis von 25,-- EUR hätte anmieten können.

Solange die Klägerin Mietwagenkosten in der Größenordnung des "Normaltarifs" vom Mietwagenunternehmen beansprucht, ist sie zu weiteren Preisvergleichen nicht verpflichtet.

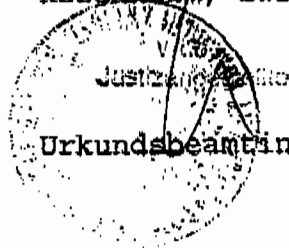
4. Die Berufung war gemäß § 511 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Dies bezieht sich auf die entschiedene Grundsatzfrage, dass kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorliegt, wenn der Geschädigte bei der Beanspruchung von Mietwagenkosten zum Normaltarif keine zusätzlichen Mietwagenangebote prüft und insbesondere die Vermittlung günstigerer Mietwagenangebote durch die gegnerische Haftpflichtversicherung nicht annimmt.
5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711

ZPO.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Rosenheim, Zwst. Wasserburg/Inn,
07. DEZ 2007



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle